I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2500/73 DER KOMMISSION

vom 13. September 1973

über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2312/73 (4), ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festgelegt. Die Situation auf dem Weltmarkt für Fette macht eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Butter erforderlich. Es ist daher geboten, den obengenannten Anhang zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 767/73 (6), führt die nach gewissen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten ausgeführten Erzeugnisse auf, die von der Vorausfestsetzung der Erstattungen ausgeschlossen sind. Der Markt der Vereinigten Staaten wird gegenwärtig durch einen Rückgang der Milcherzeugung und eine ansteigende Tendenz der Marktpreise für die verschiedenen Milcherzeugnisse gekennzeichnet. Es ist daher angezeigt, bestimmte Milchpulverarten sowie Butter, die nach diesem Markt ausgeführt werden, von den Erzeugnissen auszuschließen, für die die Erstattung im voraus festgesetzt werden kann.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die Vorschriften des Artikels 35 Absätze 2 und 3 sowie des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 einerseits sowie die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 andererseits in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen, die im Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind und nach den angegebenen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten ausgeführt werden, wird die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrlizenzen, die im Rahmen einer Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt worden sind, gelten vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ablauf des Zeitraums, der im Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist.

(2) Wenn im Anhang II eine nach der Aufmachung des betreffenden Erzeugnisses unterschiedliche Gül-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 237 vom 25. 8. 1973, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 1.

tigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz vorgesehen ist, so sind in der Ausfuhrlizenz in Feld Nr. 12 „Besondere Angaben" die Worte „gültig für" mit der Bezeichnung des Erzeugnisses einzutragen, die in der entsprechenden Spalte des Anhangs II angegeben ist. Die Lizenz gilt nur für das so bezeichnete Erzeugnis.

(3) Wenn im Anhang II eine verbindliche Bestimmung festgesetzt ist, so verpflichtet die für das betreffende Erzeugnis erteilte Ausfuhrlizenz, die als Bestimmung nicht die verbindliche Bestimmung angibt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 1, zur Ausfuhr nach einer anderen Bestimmung als der genannten verbindlichen Bestimmung.

Artikel 3

Bei einer Ausfuhr auf Grund einer Ausschreibung gemäß Artikel 35 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 darf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz den betreffenden, im Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitraum nicht überschreiten.

Artikel 4

In Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 :

— erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 festgesetzt.

In Sonderfällen kann jedoch eine besondere Gültigkeitsdauer vorgesehen werden." ;

— erhält Absatz 3 zweiter Unterabsatz folgende Fassung :

„Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch den betreffenden, in der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 festgesetzten Zeitraum nicht überschreiten.".

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 14. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse und Bestimmungen, für die die Erstattung nicht im voraus festgesetzt werden kann

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Bestimmung oder Bestimmungsgebiet
04.02 A II b) 1		Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico
ex 04.02 A II b) 2	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico
04.02 B I b) 2 aa)		Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico
ex 04.02 B I b) 2 bb)	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico
ex 04.03	mit einem Fettgehalt von 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico
04.04		Zone D
ex 04.04 A II	Emmentaler und Greyerzer Käse	Liechtenstein, Schweiz
04.04 E I b) 2	Tilsiter und Butterkäse	Liechtenstein, Schweiz
ex 04.04 E I b) 5	Edamer, Fontal, Fontina, Gouda, Italico, Mimolette, Saint-Paulin und die anderen Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis einschließlich 67 Gewichtshundertteilen	Liechtenstein, Schweiz
ex 23.07 B	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	Zone E, Kanada, Mexiko, Puerto Rico

ANHANG II

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen

Gültigkeitsdauer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Verbindliche Bestimmung (1)
a) 15 Tage	04.02 A II b) 1		—
	ex 04.02 A II b) 2	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	04.02 B I b) 2 aa)		—
	ex 04.02 B I b) 2 bb)	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	ex 23.07 B	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	—
b) 30 Tage	ex 04.03	mit einem Fettgehalt von 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
c) bis zum Ende des fünften, auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse	—	—

(1) Siehe Artikel 2 Absatz 1. Falls jedoch der Anhang I bestimmte Erzeugnisse und Bestimmungen von der Vorausfestsetzung ausschließt, verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlizenz zur Ausfuhr nach einer anderen als der im Anhang I genannten Bestimmung.

ANHANG III

Maximale Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Ausfuhren auf Grund von Ausschreibungen

Gültigkeitsdauer höchstens	Bezeichnung des Erzeugnisses (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs)	Bemerkungen
a) die im Anhang II festgesetzte Gültigkeitsdauer(1)	04.02 A II a) 1 04.02 A II b) 1 04.02 B I b) 1 aa) 04.02 B I b) 2 aa)	mit Ausnahme der unter c) genannten Ausfuhren
b) bis zum Ende des zwölften, auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse	
c) bis zum Ende des 18. auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	alle in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die im Rahmen einer Ausschreibung von Streitkräften ausgeführt werden (Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70)	

(1) Vorbehaltlich einer besonderen, gemäß Artikel 35 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 festgesetzten Gültigkeitsdauer.